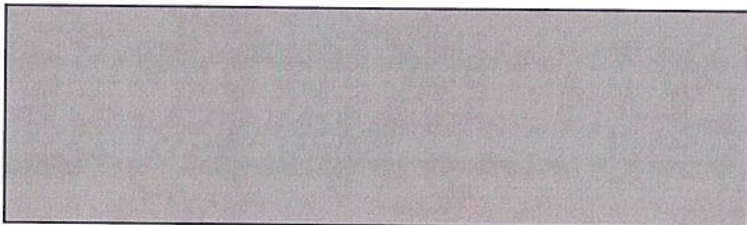


Amtsblatt der Stadt Werne

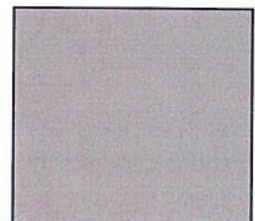
Jahrgang: 2021

Ausgabetag: 09.07.2021

Ausgabe: 09



Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

I/2 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne vom 09.07.2021

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Rechnungsprüfungsordnung **der Stadt Werne vom 09.07.2021**

Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r, 57 Abs. 2, 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 3 und 4, 93 Abs. 4 und 5, 96 Abs. 1, 101 bis 104, 105 Abs. 6 bis 9 und 116 Abs. 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werne am 23.06.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (2) Für die Stadt Werne ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 2 GO NRW das Beratungs- und Prüfungsamt (BPA) eingerichtet, das dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt ist.
- (3) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Prüfkräfte des Beratungs- und Prüfungsamtes.
- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Beratungs- und Prüfungsamt nicht an Weisungen gebunden, sondern nur an das Gesetz.

- (6) Das Beratungs- und Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Bei externem Schriftverkehr werden Briefbögen mit der Bezeichnung „Stadt Werne - Beratungs- und Prüfungsamt -“ verwendet. Die internen Unterschriftsbefugnisse regelt die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes.
- (7) Sitzungsvorlagen des Beratungs- und Prüfungsamtes unterzeichnet die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes. Der interne Dienstweg für Sitzungsvorlagen ist vor der Unterzeichnung zu beachten.

§ 2

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Das Beratungs- und Prüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfkraften (Prüferinnen und Prüfer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- (2) Leitung und Prüfkraften des Beratungs- und Prüfungsamtes werden vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer vorgesehenen Personen ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.
- (3) Die Prüfkraften müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben und die Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes geeignet sein. Sie sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten Stadtverwaltung verfügen, müssen aber insbesondere die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen.
- (4) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes plant und verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie bestimmt Methode, Art und Umfang der Prüfung und hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere über bei der Prüfung festgestellte Veruntreuungen und Unregelmäßigkeiten, zu unterrichten.
- (5) Die Prüfkraften sind verpflichtet,
 - a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche

Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist.

- b) die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich - zu unterrichten.
- (6) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bzw. eine von ihr im Einzelfall bestellte Vertretung ist berechtigt, an Sitzungen des Rates sowie seiner Ausschüsse, teilzunehmen.
Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und welche der Prüfkräfte an einer Ausschusssitzung teilnimmt bzw. teilnehmen.
- (7) Die Prüfkräfte sind verpflichtet, sich für ihren Aufgabenbereich laufend fortzubilden.

§ 3

Aufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt obliegt die Durchführung der derzeit in § 102 Abs. 1, 3 bis 5 und 11 sowie § 104 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.

Die derzeit gemäß § 104 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW zu prüfenden Vergaben werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; die Dienstanweisung über das Vergabewesen der Stadt Werne findet hierbei Anwendung.

Die Prüfung umfasst die Leistungsverzeichnisse und erfolgt begleitend, soweit die Personalkapazität des Beratungs- und Prüfungsamtes dies zulässt. Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehender Prüfung von Vergaben.

Sofern die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses an externe Prüfer vergeben wurde, begleitet das Beratungs- und Prüfungsamt diese Prüfung und kann an Besprechungen mit den externen Prüferinnen und Prüfern teilnehmen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

-
- a) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, derzeit gemäß § 104 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW (Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns); hierzu gehören insbesondere die Geschäftsprozesse, der Einsatz der Informationsverarbeitungstechnik und die Bewertung des Aufgabenerfolges.
Die zu prüfenden Vorgänge werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt.
Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehenden Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen;
- b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde, derzeit nach § 107 Absatz 2 GO NRW, soweit die Stadt solche unterhält;
- c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, derzeit gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Die dem Beratungs- und Prüfungsamt derzeit gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW per Beschluss vom Rat der Stadt Werne weiteren übertragenen Aufgaben sind in der Anlage 1 dieser Rechnungsprüfungsordnung aufgelistet.
- Unbeschadet dessen kann der Rat, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Haupt- und Finanzausschuss dem Beratungs- und Prüfungsamt im Einzelfall Aufträge erteilen.
- (4) Das Beratungs- und Prüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.
- (5) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge dürfen die Pflichtaufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Befugnisse

- (1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern; die in Absatz 2 beschriebenen Rechte des Beratungs- und Prüfungsamtes bedeuten für die zu prüfenden Stellen entsprechende Verpflichtungen. Dem BPA sind vorlagepflichtige Unterlagen rechtzeitig zu überlassen, sodass die erforderlichen Prüfungen stattfinden können
- (2) Insbesondere sind dem Beratungs- und Prüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, bzw. soweit solche Daten oder Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, den unmittelbaren, softwaregestützten, lesenden Zugriff auf diese Daten zu gestatten. Die Daten dürfen im Beratungs- und Prüfungsamt, soweit für die Prüfung erforderlich, auch gespeichert, ausgewertet bzw. in kopierter Form verarbeitet werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen benötigt (Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, e, Abs. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): §§3 Abs. 1, 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)).
- (4) Dem Beratungs- und Prüfungsamt wird ein uneingeschränktes passives Informationsrecht eingeräumt. Die Prüfkräfte werden auf Verlangen der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes in Verteiler für wesentliche Informationen aufgenommen.
- (5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkräfte sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen aufzusuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Feststellungen zu treffen sowie erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird.

- (6) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüferkräfte weisen sich auf Verlangen der zu prüfenden Stellen durch einen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister auszustellenden Dienstausweis aus.
- (7) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (8) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist berechtigt, zur fristgerechten Erstellung der Prüfungsberichte bzw. der Bestätigungsvermerke angemessene Fristen zu setzen. Eine angemessene Frist beträgt 10 Arbeitstage. Gegebenenfalls sind von den angesprochenen Dienststellen Fristverlängerungen beim Beratungs- und Prüfungsamt zu beantragen.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (10) Anregungen und Vorschläge sowie Hinweise, Einwände und Feststellungen/Beanstandungen des Beratungs- und Prüfungsamtes aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe in die Geschäftsführung der Verwaltung oder Weisungen.

§ 5

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber dem Beratungs- und Prüfungsamt

- (1) Das Beratungs- und Prüfungsamt soll (neben der nachgängigen Prüfung) in wichtigen rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, organisatorischen und informationstechnischen Angelegenheiten frühzeitig informiert oder eingebunden werden. Dazu gehören Aufgaben in den Bereichen der Haushalts- und Finanzwirtschaft, der Stellenplanung und des Personalmanagements, des Kassenwesens, der Gebührenerhebung, des Beschaffungswesens, des Sozialrechts und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt.
- (2) Außerdem sind dem Beratungs- und Prüfungsamt
 - a) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden,

unverzüglich nach Erscheinen oder Erlass mitzuteilen;

- b) alle Dienstanweisungen spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates zur Stellungnahme zuzuleiten bzw. digital zugänglich zu machen;
- c) alle übrigen Vorschriften und sonstigen Regelungen zu überlassen, die das Beratungs- und Prüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt wie z.B. Tarif- und Preistabellen, Stellenpläne, Gebührenordnungen und -satzungen, Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen, Organisationsuntersuchungsberichte u.a.;
- d) die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten bzw. digital zugänglich zu machen;
- e) unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder begründet vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen; dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung etc. sowie für Kassenfehlbeträge und Differenzen innerhalb der Kontenabstimmung (Tagesabschluss);
- f) beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates mitzuteilen, damit es sich rechtzeitig dazu äußern kann;
- g) die Namen und Dienststellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Angabe des Umfanges der Ermächtigung mitzuteilen, denen Verpflichtungs- und Anordnungsbefugnisse erteilt wurden oder die berechtigt sind, Gelder für die Stadt anzunehmen oder auszuzahlen. Von den Anordnungsbefugten sind außerdem Unterschriftsproben vorzulegen;
- h) geldwerte Drucksachen und Vordrucke vor ihrer Einführung, Änderung oder Ergänzung mit den Erläuterungen für die beabsichtigte Einführung, Änderung oder Ergänzung als Muster vorzulegen, damit sich das Beratungs- und Prüfungsamt in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern kann. Die besonderen Anordnungen

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Behandlung vorgenannter Drucksachen und Vordrucke bleiben unberührt;

- i) die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamtes, von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Krankenkassen usw.) zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Selbiges gilt für Organisationsgutachten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfungsberichte auszuwerten, bleibt unberührt;
- j) die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes ist am Abschlussgespräch der überörtlichen Prüfung nach § 105 GO NRW zu beteiligen;
- k) alle Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide (inklusive Anträge und Bewilligungsbestimmungen) unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten bzw. in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, sofern diese eine Testatspflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung vorsehen.

Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung des Beratungs- und Prüfungsamtes entbindet die Verwaltung nicht von ihrer Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung.

§ 6

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Sie erstreckt sich auch auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Diese Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.
- (2) Methode, Art und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung erteilten Weisungen den Prüfkräften überlassen. Die Prüfkräfte haben die Prüfungsgeschäfte, die ihnen zur selbstständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung, rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich festzustellen und auszuwerten.

- (3) Die Organisationseinheiten, denen das Beratungs- und Prüfungsamt Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen bzw. Versagungen oder Teilversagungen von Bestätigungsvermerken übersenden, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind dem Beratungs- und Prüfungsamt auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (4) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss von Prüfungen kann das Prüfergebnis besprochen werden.
- (5) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Aufgaben und Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich derzeit nach § 59 Abs. 3 und 4, § 96 Abs. 1 und §§ 102, 104 und 105 GO NRW, dieser Rechnungsprüfungsordnung und der Hauptsatzung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (3) Das Beratungs- und Prüfungsamt fertigt jährlich einen Bericht über getätigte Prüfungen.
Der Bericht ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Beraten wird der Bericht im Rechnungsprüfungsausschuss, welcher im Einzelnen über die weitere Vorgehensweise einzelner Feststellungen,

Anmerkungen und Hinweise (über die Auftragsliste an die Verwaltung) entscheidet.

- (4) An den Sitzungen nimmt die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes teil. Die Teilnahme der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters und der Beigeordneten/Dezernenten an den Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können hinzugezogen werden.
- (5) An den Sitzungen, in denen das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses beraten wird, nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Stadtkämmerin /der Stadtkämmerer und die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes teil. Andere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 30.12.2010 außer Kraft.

Anlage I zu § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW

1. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Ausführung durch die Finanzbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei eine sachliche und zeitliche Beschränkung der Entscheidung des Rechnungsprüfungsamtes überlassen bleibt,

4. die Prüfung der zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung und zum Erlass vorgesehenen Forderungen, wobei eine sachliche und zeitliche Beschränkung der Entscheidung der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes überlassen bleibt.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 23.06.2010 stimmt mit dieser Rechnungsprüfungsordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 09.07.2021


Lothar Christ
Bürgermeister



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Neuwahl des Ausschusses und des Vorstandes des Wasserunterhaltungsverbandes Horne am Mittwoch den 04.08.2021
- Verlust einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 300327723
- Verlust einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 316131366, 316131382 und 313100372

Wasser
unterhaltungs-
verband
Horne

**Bekanntmachung
der Neuwahl des Ausschusses und des Vorstandes des
Wasserunterhaltungsverbandes Horne**


am Mittwoch den 04.08.2021

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Horne findet am 04.08.2021 die Neuwahlen für den neuen Ausschuss und Vorstand des Wasserunterhaltungsverbandes statt. Die Sitzung beginnt an diesem Tag um 10.00 Uhr in der Gaststätte „Heidekrug“, Herberner Str.19 in 59368 Werne statt.

Hiermit lade ich alle zur Gewässerunterhaltung verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde zur Teilnahme ein.

Werne, 22.06.2021

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag


Hetberg
Geschäftsführer des Verbandes

Jürgen Hetberg, An den 12 Bäumen 16, 59368 Werne
Te. 02389-1295

Aufgebot

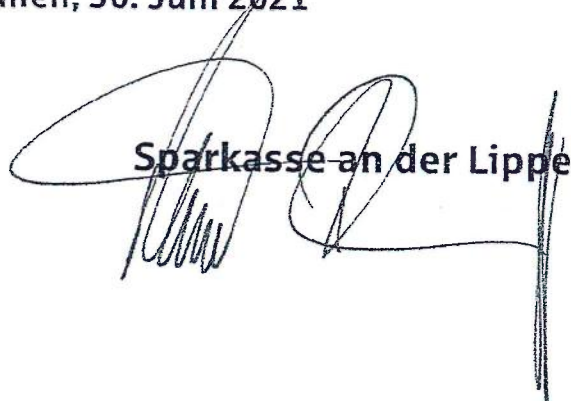
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300327723 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

30. September 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 30. Juni 2021


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 316131366, 316131382 und 313100372 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

30. September 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 30. Juni 2021


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de